

| Bedingung   | Fehlermeldung   |
|---|---|
| Aufrechtes Umsatzsteuersignal vorhanden   | Kein Umsatzsteuersignal vorhanden   |
|   | Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.   |
|   | Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.   |
|   | Für den angegebenen Zeitraum wurde die Umsatzsteuer bereits mit Bescheid festgesetzt.   |
|   | Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits ein Umsatzsteuer-Jahresbescheid erlassen.  |
| $\geq$ lfd. Jahr minus 5 und $\leq$ lfd. Jahr   | Unzulässiger Zeitraum   |
| ZRBIS > lfd. Monat  | Kalendermonat/Kalendervierteljahr muss vor dem laufenden Zeitraum sein.   |
| KZ000 muss vorhanden sein   | Es muss ein steuerbarer Umsatz (KZ 000) eingegeben werden. Der Wert Null ist zulässig.  |
| $KZ011+012+015+016+017+018+019+020 \leq KZ000+001-021$                                    | Die Summe der steuerfreien Umsätze ist größer als die Summe der steuerbaren Umsätze.  |
| $KZ006+007+022+029+037+052+124=$<br>$KZ(000+001-021)-(KZ011+012+015+016+017+018+019+020)$ | Die Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich der Summe der steuerfreien Umsätze ist ungleich der Summe der zu versteuernden Umsätze.   |
| KZ065 und KZ071 nur zusammen mit KZ070  | Vorsteuern aus innergemeinschaftlichen Erwerben und/oder steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 können nur geltend gemacht werden, wenn steuerbare innergemeinschaftliche Erwerbe vorhanden sind.         |
| $KZ070 \geq KZ071$  | Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind größer als die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe.   |
| $KZ008+072+073+088+125= KZ070-071$  | Die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe abzüglich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind ungleich der Summe der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe.                     |
| KZ066 nur zusammen mit KZ057 und $KZ066 \leq KZ057$                                       | Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 , § 19 Abs. 1c und Art. 25 Abs. 5 können nur bei Vorliegen einer oben zitierten Steuerschuld geltend gemacht werden und dürfen nicht höher sein als diese Steuerschuld. |

|   |   |
|---|---|
| KZ020 nur zusammen mit VST                          | Für die Geltendmachung von übrigen steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug ist die entsprechende Ziffer des § 6 Abs. 1 anzugeben.   |
| VST nur zusammen mit KZ020                          | Bei Angabe einer Ziffer des § 6 Abs. 1 ist auch der entsprechende Betrag des steuerfreien Umsatzes ohne Vorsteuerabzug anzugeben.   |
| KZ 082 nur zusammen mit KZ 048 und KZ 082 <= KZ 048 | Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld |
| ARE nicht möglich bei einer Berichtigung            | Bei der Berichtigung ist der Antrag zur Verwendung des Überschusses zur Abdeckung von Abgaben nicht möglich.  |
| KZ087 nur zusammen mit KZ044 und KZ087 <= KZ044     | Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld                                 |
| KZ089 nur zusammen mit KZ032 und KZ089 <= KZ032     | Vorsteuern betreffend Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 1d geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld.              |
|   | Die Kennzahlen 009 und 010 sind erst für Zeiträume ab 7/2020 bzw. 7-9/2020 zulässig   |
|   | Die Kennzahlen 009 und 010 sind nur für Zeiträume bis 12/2021 bzw. 10-12/2021 zulässig  |
|   | Die Kennzahlen 124 und 125 sind erst für Zeiträume ab 07/2026 bzw. 07-09/2026 zulässig.   |